

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Asselbachschule“.
Er hat seinen Sitz in Troisdorf-Spich und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg mit dem Zusatz e.V. eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die Asselbachschule in 53842 Troisdorf-Spich, Asselbachstr. 40 und deren Einrichtung zu unterstützen und zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Lehrmitteln, Beiträgen zur Schuleinrichtung, Beihilfen zu Schulungsveranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger Schüler und deren gleichen und zwar auf Antrag eines Erziehungsberechtigten von Schülern und von Lehrkräften dieser Schule.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, in der jeweils gültigen Fassung. Mittel oder Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen an bestimmte Gruppen, darf keine Person begünstigt werden.
- (4) Die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgt in Zusammenarbeit von der Schulleitung oder der Schulpflegschaft.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und sonstige Körperschaften werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres (31.12) erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet bei korporativen Mitgliedern mit der Auflösung der Körperschaft, bei Personenmitgliedern mit deren Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtigster Grund gilt insbesondere ein Rückstand bei der Beitragsentrichtung, sofern das Mitglied 2 mal schriftlich gemahnt wurde und der Rückstand nicht binnen 2 Wochen ab Zugang des zweiten Mahnungsschreibens vollständig getilgt ist. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, durch Abstimmung der Mitgliederversammlung, die entsprechend der Vorschrift § 6 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 dieser Satzung einzuberufen ist, darüber entscheiden zu lassen, ob der Ausschlussbeschluss des Vorstandes aufgehoben wird. Bei Stimmgleichheit der erschienenen Mitglieder verbleibt es bei dem ausgesprochenen Ausschluss.

§ 4 Beiträge, Spenden

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch Spenden und Beiträge aufgebracht. Der Mindestbeitrag ist auf 6 Euro pro Jahr festgelegt. Zum 01.10 jedes Jahres wird der Beitrag eingezogen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzenden. Er wird von den Mitgliedern für jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Beisitzer sollten der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder dessen Stellvertreter/in oder ein anderes Mitglied der Schulpflegschaft und der Schulleiter oder dessen Vertreter/in sein.
- (3) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Geschäfte. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, die zwei Drittel Mehrheit erfordern. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresabrechnung vorzulegen. Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab und wählt die fünf Vorstandsmitglieder, sowie zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Wahlen und Beschlüsse sind dann geheim durchzuführen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf geheime Wahlen/Beschlüsse zustimmt.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder nicht statt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Asselbachschule, Asselbachstr. 40, 53842 Troisdorf, die es unmittelbar und ausschließlich nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Ein Beschluss über eine solche Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

So beschlossen am 21.04.2010

1. Vorsitzender

Schriftführerin